

Entwurf Stellenausschreibung Oberbürgermeisterwahl 2025

Bei der kreisfreien STADT KOBLENZ ist wegen dem Ende der Wahlperiode die Stelle der/des hauptamtlichen

Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeisters (w/m/d)

zum 01. Mai 2026 zu besetzen.

Die/der Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister (w/m/d) wird am **21.09.2025** von den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Koblenz für die Dauer von acht Jahren gewählt (Urwahl).

Erhält kein/e Bewerber/Bewerberin (w/m/d) mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet am 05.10.2025 unter den zwei Bewerberinnen/Bewerbern (w/m/d), die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmzahlen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister (w/m/d) wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

Die Besoldung richtet sich nach der Kommunalbesoldungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz. In der ersten Amtszeit wird das Amt der/des hauptamtlichen Oberbürgermeisterin/ Oberbürgermeisters (w/m/d) zunächst in die Besoldungsgruppe B 7 LBesG eingestuft. Eine Höherstufung ist frühestens nach Ablauf der ersten zwei Jahre der Amtszeit zulässig. Neben der Besoldung wird eine Dienstaufwandsentschädigung gezahlt.

Wählbar ist, wer Deutsche/r (w/m/d) im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG oder Staatsangehörige/r (w/m/d) eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist, am Tag der Wahl (21.09.2025) das 18. Lebensjahr vollendet hat, nicht von der Wählbarkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.

Nicht gewählt werden kann, wer am Tag der Wahl das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Neben einer beamtenrechtlichen Bewerbung ist aufgrund der Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung zur Teilnahme an der Wahl die Einreichung eines förmlichen Wahlvorschlages als Einzelbewerber/in (w/m/d) oder durch eine Partei oder Wählergruppe (Sonderregelung) erforderlich. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Wahlbekanntmachung.

Diese kann bei der Stadtverwaltung Koblenz, Stabsstelle Wahlen Koblenz, Ferdinand-Sauerbruch-Straße 12, 56073 Koblenz, angefordert werden.

Die Frist zur Abgabe von Wahlvorschlägen endet gemäß § 16 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz spätestens am **04.08.2025 - 18.00 Uhr – (Ausschlussfrist)**.

Mit der Abgabe der Bewerbung kann gleichzeitig das Einverständnis erteilt werden, dass den politischen Parteien und Gruppen die eingegangene Bewerbung bekanntgegeben und Einsicht in die weiteren Unterlagen gewährt wird. Dieses Einverständnis kann auf eine oder mehrere politische Parteien oder Gruppen beschränkt werden. Die Abgabe einer solchen Erklärung hat auf die Ordnungsmäßigkeit der eingereichten Bewerbung keinen Einfluss. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten an:

Stadtverwaltung Koblenz

- Amt für Personal und Organisation -

z. H. Herrn Kux

Willi-Hörter-Platz 1

56068 Koblenz